

## Landesfamilienpass 2023

Die Gutscheinkarten zu den Landesfamilienpässen für das Jahr 2023 können ab sofort wieder beim Bürgermeisteramt – **Standesamt und Einwohnermeldeamt im neuen Rathaus**- abgeholt werden.

### Antragsberechtigt für den Landesfamilienpass sind:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden, schwerbehinderten Kind
- Familien, die Hartz IV –, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsberechtigten sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und mit mindestens einem Kind zusammenleben

In den Pass können neben der „Berechtigten Person“ **vier weitere erwachsene „Begleitpersonen“** eingetragen werden. Diese müssen die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierbei kann es sich um den mit den Kindern zusammenlebenden Ehepartner oder Lebensgefährten handeln. Aber auch weitere Personen, die bisher den Pass nicht nutzen konnten, wie z.B. der getrenntlebende Elternteil, oder auch Oma oder Opa oder eine andere Betreuungsperson, die die Kinder bei Abwesenheit des Elternteils betreut (z.B. Kinderschutzbund oder Nachbarin), können hier eingetragen werden. Von den eingetragenen Personen können bei Ausflügen aber höchstens zwei **zusammen mit den Kindern** die Vergünstigungen des Passes in Anspruch nehmen.

### Familien, die bereits einen Landesfamilienpass erhalten haben, müssen diesen bei Abholung der Gutscheinkarten vorlegen.

Aufgrund der fortdauernden Coronalage gibt es bei zahlreichen Kooperationspartnern Einschränkungen für einen Besuch. Zum Teil ist ein Besuch derzeit nicht möglich. Daher ist es ratsam, sich vorher auf der Homepage des Anbieters zu informieren, ob und in welcher Form das gewünschte Freizeitangebot genutzt werden kann und welche Hygienemaßnahmen zu beachten sind. Einige Angebote können derzeit auch nur nach vorheriger Online-Buchung besucht werden.

Weitere Erläuterungen zum berechtigten Personenkreis sowie eine Liste aller Angebote, die mit dem Familienpass genutzt werden können, können auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration unter [www.sozialministerium-bw.de/landesfamilienpass](http://www.sozialministerium-bw.de/landesfamilienpass) abgerufen werden.

Ebenso sind Flyer hierzu bei uns erhältlich.